



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfdI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail



Datum 29. September 2020  
Name LfdI BW  
Durchwahl 0711/615541-0  
Aktenzeichen 0221.4-15/81  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 25. August 2020** Frag-den-Staat #188517

Sehr geehrte(r) 

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 25. August 2020 betreffend „Besprechungsunterlagen / Entwürfe / Aktennotizen bzgl. CoronaVO (zum Thema: Erweiterte Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen, usw)“.

Sie haben sich bei uns beschwert, dass der Städtetag Baden-Württemberg Ihre Anfrage vom 09. Juni 2020 nicht ordnungsgemäß beantwortet hat. Der Städtetag Baden-Württemberg hatte nach den uns vorliegenden Unterlagen auf Ihre Anfrage nicht reagiert.

Der Städtetag Baden-Württemberg unterfällt allerdings nicht dem Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg (LIFG).

Der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 LIFG umfasst die Stellen

1. des Landes,
2. der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts  
und deren Vereinigungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Der Städtetag ist nach § 1 Abs. 1 seiner Satzung ein eingetragener Verein des Privatrechts, also eine juristische Personen des Privatrechts. Er vertritt folglich zwar die Interessen öffentlicher Stellen, ist selbst aber nicht als juristische Personen des öffentlichen Rechts gem. § 2 Abs.1 Nr. 3 LIFG einzustufen.

Private Stellen können nur dann dem Anwendungsbereich des LIFG unterfallen, wenn sie unter der Aufsicht des Landes stehen, § 2 Abs.1 Nr. 3 LIFG. Eine rechtliche Grundlage hierfür ist aus deren Satzungen und sonstigen Quellen nicht ersichtlich.

Auch unter Gemeindeverbände im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 LIFG sind - anders als die Bezeichnung eventuell vermuten lassen kann – eingetragene Vereine wie der Städte- oder Gemeindetag nicht zu fassen. Hierunter sind im juristischen Sinne kommunale Zusammenschlüsse gemeint, „die entweder zur Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben gebildete Gebietskörperschaften sind oder denen Selbstverwaltungsaufgaben obliegen, die [...] denen der Gemeinden vergleichbar sind“ (BVerwG, Entscheidung vom 23.08.2011, Az. 9 C 2.11, Rn. 13).

Der Städtetag lässt sich unter den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 LIFG daher nicht subsumieren und ist somit nicht verpflichtet, Ihr o.g. Auskunftersuchen nach LIFG zu beantworten.

Daher liegt hier kein Verstoß gegen das LIFG vor.

Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Baden-Württemberg